

FACHARZTPRÜFUNG CHIRURGIE

Reglement für den Teil 2 der Prüfung (mündliches Schlussexamen)

In Kraft gesetzt per 1.1.2005, revidiert 1. Mai 2017

1. Grundlagen:

Die Facharztprüfung stützt sich auf die Vorgaben der WBO der FMH sowie auf das Weiterbildungsprogramm für den Facharzt Chirurgie.

Die Facharztprüfung besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1: Basisexamen: Schriftliche Prüfung über allgemeine chirurgische Kenntnisse.
- Teil 2: Schlussexamen: Mündliche Prüfung über spezielles chirurgisches Fachwissen.

2. Prüfungsziel:

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lern-ziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Chirurgie selbständig und kompetent zu betreuen.

3. Zulassungsbedingungen:

Um zum 2. Teil (mündliches Schlussexamen) zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten folgende Vorgaben erfüllen:

- a) bestandenes Basisexamen
- b) Zielvorgaben des Operationskatalogs (logbook)
- c) bezahlte Prüfungsgebühr

4. Prüfungsstoff:

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

5. Prüfungsart:

Für alle Kandidaten gilt dasselbe prüfungsrelevante Fachwissen, unabhängig davon, welches Wahl-modul sie gemäss Ziffer 3.2. des Weiterbildungsprogramms erfüllen (Modul Viszeral, Modul Traumatologie oder Kombination der beiden Module).

An drei Stationen werden je 2 Fälle mit dem Kandidaten aus den Bereichen Viszeralchirurgie (Ziffer 3.2), Traumatologie (Ziffer 3.3) und andere chirurgische Gebiete (Ziffer 3.4) diskutiert, die gesamte mündliche Prüfung dauert 90 Minuten. Kandidaten mit

- Modul Viszeral: 4 Fälle aus dem Bereich 3.2, max. 2 Fälle aus 3.3 oder 3.4
- Modul Traumatologie: 4 Fälle aus dem Bereich 3.3, max. 2 Fälle aus 3.2 oder 3.4
- Modul Kombination: 6 Fälle aus den Bereichen 3.2-3.4

Jede der drei zu absolvierenden Stationen muss bestanden werden. Keine Fallbeurteilung darf ungenügend sein.

Der Kandidat wird von drei Gruppen, bestehend aus je zwei Examinatoren, über 6 standardisierte Fallbeispiele befragt.

6. Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) ernannt und besteht (mit dem Präsidenten) aus sieben Mitgliedern. Die Kommission ernennt 30 - 40 Examinatoren und sorgt dafür, dass Universitätsspitäler und andere Spitäler angemessen vertreten sind.

7. Prozedere und Prüfungsmodalitäten:

7.1 Zulassung zur Prüfung:

Die Kandidaten reichen fristgerecht ihre Unterlagen (Op-Kataloge, Bescheinigung des bestandenen Basisexamens) dem Sekretariat der SGC zuhanden des Präsidenten der Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Facharztprüfung. Das Sekretariat der SGC bestätigt den Kandidaten ihre Zulassung und gibt ihnen den Zeitpunkt und den Ort der Facharztprüfung bekannt. Die Kandidaten bekommen gleichzeitig eine Antwortkarte, welche dem Sekretariat der SGC umgehend zurückgeschickt werden muss. Sie verpflichten sich damit, an der Facharztprüfung anwesend zu sein. Die Kandidaten haben die Möglichkeit anzufragen, ob sie die Prüfung an einem anderen Tag als dem vorgesehenen absolvieren können, aber nur innerhalb der gleichen Prüfungsperiode. Damit die Prüfungsorganisation nicht unnötig belastet wird, gilt diese Ausnahmeregelung nur für diejenigen Fälle, bei denen eine entsprechende Begründung vorliegt. Circa einen Monat vor der Prüfung bekommen die Kandidaten per Post die Bestätigung ihrer Anmeldung, mit genauen Ort- und Zeitangaben.

Die eingeschriebenen Kandidaten, die an der Facharztprüfung nicht teilnehmen können, müssen das Sekretariat der SGC sofort darüber informieren. In diesem Fall wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

7.2 Zeitpunkt der Facharztprüfung:

Es empfiehlt sich, die Prüfung möglichst am Ende der reglementarischen Weiterbildungszeit zu absolvieren und nach Erfüllung des im Weiterbildungsprogramm geforderten Operationskataloges.

7.3 Zeit und Ort der Prüfung:

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Datum werden sechs Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung veröffentlicht.

7.4 Protokolle und Archivierung:

Über die Prüfung jedes Kandidaten/jeder Kandidatin wird ein Protokoll geführt. Ausserdem wird jede Prüfung auf Mini-CD aufgezeichnet. Falls ein Kandidat/eine Kandidatin die Prüfung nicht besteht, wird für jedes der drei Area ein Prüfungsbericht von den Examinatoren verfasst.

7.5 Prüfungssprache:

Die Facharztprüfung kann in deutscher oder französischer Sprache abgelegt werden.

7.6 Prüfungsgebühr:

Die SGC erhebt eine kostendeckende Prüfungsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jeweils vom Vorstand der Gesellschaft bestimmt und mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben.

7.7 Bewertungskriterien:

Jeder der drei Teile der Prüfung (Station I,II,III) wird durch Noten von 1 bis 6 bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine der Noten unter 4 liegt und keine Fallbeurteilung darf ungenügend sein.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich bekannt gegeben.

7.8 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde:

- Die Facharztprüfung kann *beliebig oft* absolviert werden.
- Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann **innert 60 Tagen** bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT, c/o Rechtsdienst FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 170, 3000 Bern 15) Einsprache eingereicht werden (Art. 23 und 27 der WBO). Die Einspracheschrift ist schriftlich bei der Einspracheinstanz einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und Unterschrift des Einspracheführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Einspracheschrift ist im Doppel einzureichen.
- Die Kostenfolge im Fall eines negativen Entscheides bemisst sich nach der aktuellen Gebührenordnung.
- Wird innert Frist keine Einsprache eingereicht, erwächst der Entscheid der Prüfungskommission in Rechtskraft und kann im Rahmen des Titelerteilungsverfahrens nicht mehr geprüft werden.
- Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

*Prüfungsreglement*¹ genehmigt durch die Generalversammlung der SGC am 23. September 1994; Neufassung genehmigt durch den Vorstand der SGC am 30. Mai 2017

¹ Deutsche Fassung ist rechtsverbindlich